

Odernheim am Glan, 05.10.2023

Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: **TIEFENTHAL**

Verbandsgemeinde: **LEININGERLAND**

Landkreis: **BAD DÜRKHEIM**

Tiefenthal, den

Edwin Gaub

Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**

Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Martin Müller, B.Sc. Raumplanung, Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS	4
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Einfügung in die Gesamtplanung	6
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm	6
2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	7
2.2.3 Flächennutzungsplan	10
2.2.4 Bebauungsplan	11
2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus	11
2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	16
3 BESTANDSANALYSE	17
3.1 Bestehende Nutzungen	17
3.2 Erschließung	17
3.3 Gelände	17
3.4 Angrenzende Nutzungen	17
3.5 Immissionsschutz	17
3.6 Landwirtschaftliche Belange	18
4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	19
4.1 Grundzüge der Planung	19
4.2 Entwässerung	19
4.3 Immissionsschutz	19
4.4 Landschaftspflege und Naturschutz	19
5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	20
5.1 Art der baulichen Nutzung	20
5.2 Maß der baulichen Nutzung	20
5.3 Überbaubare Grundstücksfläche	20
5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	20
5.5 Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	21
6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	21
7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	21

ANHANG

- Anhang 1: Umweltbericht nach § 2 BauGB zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“
- Anhang 2: Biotoptypenkartierung, Vögel, Reptilien und Tagfalter zum Solarpark Tiefenthal – Erläuterungstext (HABERMEIER IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE GBR 2023)
- Anhang 3: Blendgutachten PVA Tiefenthal (SONNWINN PHOTOVOLTAIK 2023)
- Anhang 4: Karte 1: Biotoptypen-Bestand
- Anhang 5: Karte 2: Biotoptypen-Planung

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 202) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende beabsichtigt die Firma GAIA mbH in der Ortsgemeinde Tiefenthal, Verbandsgemeinde Leiningerland, Landkreis Bad Dürkheim, eine Photovoltaikanlage entlang der A 6 zu errichten.

Die 1,35 ha Fläche innerhalb der Ortsgemeinde Tiefenthal, die 2020 in der frühzeitigen Beteiligung offengelegt wurde, soll nun auch in Hinblick auf das gültige EEG auf insgesamt ca. 5,5 ha erweitert werden.

Aufgrund der Vergrößerung des Geltungsbereichs wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss getroffen und die frühzeitige Beteiligung erneut durchgeführt.

Gemäß aktueller Gesetzeslage, entsprechend des § 35 Abs.1 Nr. 8 b aa) BauGB ist das Vorhaben größtenteils ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. So befindet sich ein Großteil der Fläche innerhalb der 200-Meter-Zone entlang der Autobahn.

Das gesamte Plangebiet liegt zudem im 500-m-Korridor, der nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG förderfähig ist.

Die Fläche soll nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) gesichert und ausgewiesen werden.

Im Vorlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits für die ursprüngliche Fläche eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt, um das Plangebiet auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Im Zuge der Photovoltaik Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Leiningerland wurde 2023 eine erneute vereinfachte raumordnerische Prüfung für alle betroffenen Flächen durchgeführt, welche auch die vergrößerte Kulisse des Plangebiets in Tiefenthal vollständig umfasst. Die erweiterte Fläche steht weiterhin mit den raumordnerischen Belangen und dem Ziel des Regionalen Grünzugs in Einklang.

Gemäß dem daraus resultierenden raumordnerischen Entscheid vom Juni 2023 entspricht die Fläche den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern

- Die Laufzeit der PV-Freiflächenanlage auf 30 Jahre begrenzt wird
- Der Rückbau der Anlage anschließend auf Kosten des Investors erfolgt und anschließend die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen wird
- Die Vereinbarkeit mit dem Naturschutz nachgewiesen wurde und entsprechende Maßnahmen dauerhaft gewährleistet werden
- Hinweise, etwa zu umweltgefährdenden Stoffen, zum Schutz des Bodens und Grundwassers, Entwässerung, Starkregen und dessen Folgeerscheinungen, sind zu berücksichtigen
- Ein ungehinderter Abfluss im Falle eines Hochwasserereignisses muss gewährleistet werden
- Es dürfen keine archäologische Verdachts-/Fundstellen beeinträchtigt werden
- Hinweise des LBM Speyer, etwa zur Vermeidung von Blendwirkungen, sind zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem LBM Speyer, der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien in Frankfurt und dem LBG in Mainz wird empfohlen
- Die von den Trägern öffentlicher Belange im Entscheid dargelegten Anregungen und Hinweise sind zu berücksichtigen und das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung zu beachten
- Der raumordnerische Entscheid ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen

- Das Genehmigungsverfahren muss innerhalb von 5 Jahren eingeleitet werden, andernfalls ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Weiterhin stellt der Verband Region Rhein-Neckar aktuell einen Teilregionalplan Solarenergie auf. Hierin wird das Plangebiet in Tiefenthal als Potenzialfläche dargestellt.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt südwestlich der Ortslage von Tiefenthal direkt nördlich an die A 6 angrenzend. Die Fläche liegt oberhalb der A 6 (vgl. Abb. 1: Lageplan).

Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt und liegt vollständig auf den Flurstücken Nrn. 998, 1001 und auf dem Flurstück 1002 innerhalb der Gemarkung Tiefenthal.* Zwischen Plangebiet und Autobahn verläuft zudem ein Wirtschaftsweg und eine abschirmende Gehölzstruktur.

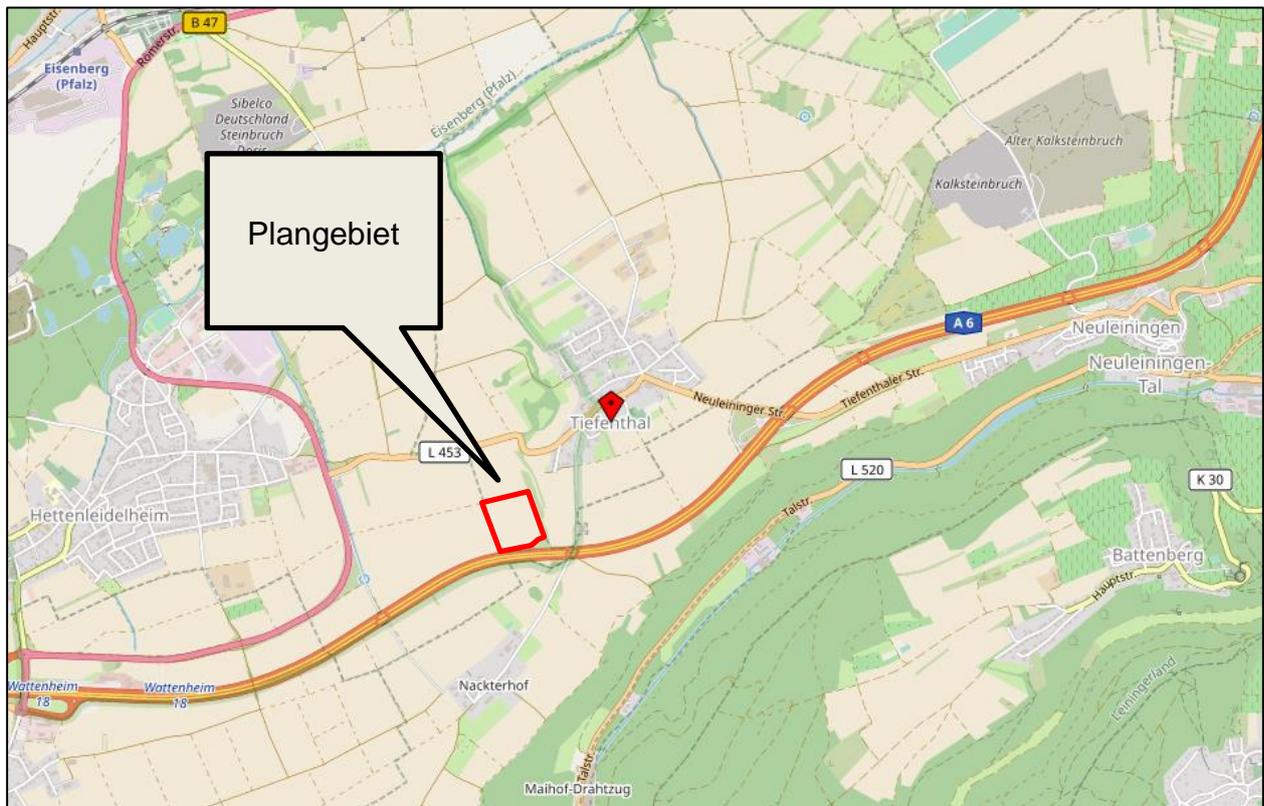


Abb. 1: Lageplan ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de, Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

* Ergänzung: Die Fläche hat sich nach der frühzeitigen Beteiligung geringfügig vergrößert, sodass nun das gesamte Flurstück 1002 im Geltungsbereich liegt.
Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: Gemarkung Tiefenthal Flur 0 Flurstücknummer 997.

Im Osten: Gemarkung Tiefenthal Flur 0 Flurstücknummer 1013/4.

Im Süden: Gemarkung Hettenleidelheim Flur 0 Flurstücknummer 1965.

Im Westen: Gemarkung Hettenleidelheim Flur 0 Flurstücknummern 1923 und 1935.

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121: Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für den Freiraumschutz. Hierzu trifft das LEP IV folgende Aussagen:

G 85: Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.

G 86: Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Z 87: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz [...] sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162: Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Am 17.01.2023 hat der Ministerrat den Beschluss zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV gefasst. Somit wurde das Kapitel Erneuerbare Energien fortgeschrieben. Änderungen sind bspw. in den folgenden Zielen und Grundsätzen zu finden:

G 166: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf

ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Z 166 b: In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c: Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Mit dieser Fortschreibung des LEP IV wird deutlich, dass dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein höherer Stellenwert auf Landesebene beigemessen wird. Um dem Gerecht zu werden, sollen auf regionaler Ebene Vorbehaltsgebiete insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen ausgewiesen werden.

Zusätzlich wird dem G 166 und dem Z 166 b mit dem Solarpark Rechnung getragen, da sich die Fläche entlang der dominanten Infrastrukturtrasse A6 befindet. Somit wird ein ausgewiesenes Ziel der Raumordnungsplanung des Landes erfüllt. Hinzu kommt die Entscheidung des Gesetzgebers, Solarparks längs von einem 200-m-Korridor von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen als privilegierte Vorhaben anzusehen (§ 35 Abs. 1 BauGB) sowie die Erweiterung der Förderfähigkeit innerhalb eines 500-m-Korridors durch das EEG 2023.

Somit können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können. Diese Kumulierung verstärkt sich noch, da westlich, teilweise direkt angrenzend an das Plangebiet, auf Gemarkung von Hettenleidelheim ein weiterer Solarpark entstehen soll. Jener soll sich vollständig innerhalb der privilegierten Zone der Autobahn A 6 befinden.

Aufgrund der zeitlich begrenzten Förderung der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Die Laufzeit der Anlage wird grundsätzlich auf 30 Jahre begrenzt. Der Standort entlang der Autobahn ist als vorbelastet zu werten und entspricht damit der Vorgabe des LEP.

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Bei der Standortwahl entlang der A 6 wurden zunächst die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Rhein-Neckar von 2014 betrachtet.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, Verband Region Rhein-Neckar; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz (G) sowie eines Regionalen Grünzuges (Z).

Zu Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G) sagt der Regionale Raumordnungsplan folgendes:

2.2.3.3: In den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Bei der Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen werden wassergefährdende Stoffe nur innerhalb der Trafostationen bzw. Wechselrichter verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ steht der Planung nicht entgegen.

Zum Regionalen Grünzug (Z) trifft der Regionale Raumordnungsplan folgende Aussagen:

2.1.1: Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem, dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die

Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.

2.1.3: In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilt auch für den Rohstoffabbau. [...]

Die Gemarkung der Gemeinde Tiefenthal liegt vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Die Fläche selbst liegt vollständig innerhalb der gemäß EEG förderfähigen Kulisse und größtenteils innerhalb der privilegierten Zone (s.u.) entlang der A 6, wodurch der Grünzug selbst nur randlich sowie zeitlich, für die Dauer der Förderung, befristet betroffen ist. Durch die A 6 erfolgt zudem bereits eine Zerschneidung des Grünzuges. Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde vorab die Vereinbarkeit der PV-Freiflächenanlage mit dem Ziel des Regionalen Grünzuges geprüft und positiv beschieden.

Solaranlagen im Außenbereich sind nach neuer Gesetzeslage privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB, wenn sie innerhalb eines 200-m-Korridors von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes liegen. Damit unterstützt die Bundesregierung das Ziel, den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen zu beschleunigen. Der Großteil der Fläche des geplanten Solarparks befindet sich innerhalb des 200-m-Korridors der A6. Die Anlage unterstützt also das Ziel des Bundes, Flächen an Infrastrukturtrassen für die Energiewende zu nutzen. Lediglich für einen bis zu ca. 80 m breiten Abschnitt gilt diese Privilegierung nicht. Dieser Bereich liegt allerdings entsprechend im 500-m-Korridor, der nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG förderfähig ist.

Gemäß des raumordnerischen Entscheids vom Juni 2023 entspricht die Fläche den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern die in Kapitel 1 genannten Maßgaben, Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.

Der Regionale Raumordnungsplan trifft zudem Aussagen zu Erneuerbaren Energien, bzw. Freiflächen-Photovoltaik:

3.2.4.2 (G): Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze: [...] Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Aufgrund der vorgesehenen Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der A 6 kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen auf Bevölkerung und Landschaftsbild weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die Auswirkung der Anlage im konkreten Fall auf die Ökologie wird im Rahmen der Bauleitplanung geprüft.

2012 wurde vom Verband Region Rhein-Neckar das „Regionale Energiekonzept“ vorgestellt. Hierin wird ein Handlungsrahmen dargestellt, der die mögliche energiebezogene Entwicklung der Rhein-Neckar-Region aufzeigt.

Im Energiekonzept werden 2,4 Mio. m² an Freiflächenpotenzial für Photovoltaik angegeben, wobei PV-Anlagen auf oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden sowie auf bereits vorbelasteten Flächen den Vorrang vor Freiflächen erhalten sollen.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) wurde erst nach Erstellung des Regionalen Energiekonzeptes sowie Aufstellung des Regionalplanes rechtskräftig und somit nicht berücksichtigt. Förderfähige Flächen sind hier klar definiert (vgl. Punkt 3). Die bestehenden Fortschreibungen des Regionalen Raumordnungsplanes behandeln die Themen Windenergie sowie Wohnbauflächen und treffen keine weiteren Aussagen zur Solarenergie.

Gemäß des raumordnerischen Entscheids vom Juni 2023 entspricht die Fläche den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern die in Kapitel 1 genannten Maßgaben, Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan 2015 der ehemaligen Verbandsgemeinde Hettenleidelheim von 2005 stellt das vorgesehene Plangebiet zu großen Teilen als „Flächen mit Anteilen an Hecken, extensivem Grünland und Feldrainen“ dar. Der östliche Bereich der Fläche wird als Dauergrünland mit der nachrichtlichen Übernahme der Planung vernetzter Biotopsysteme dargestellt.

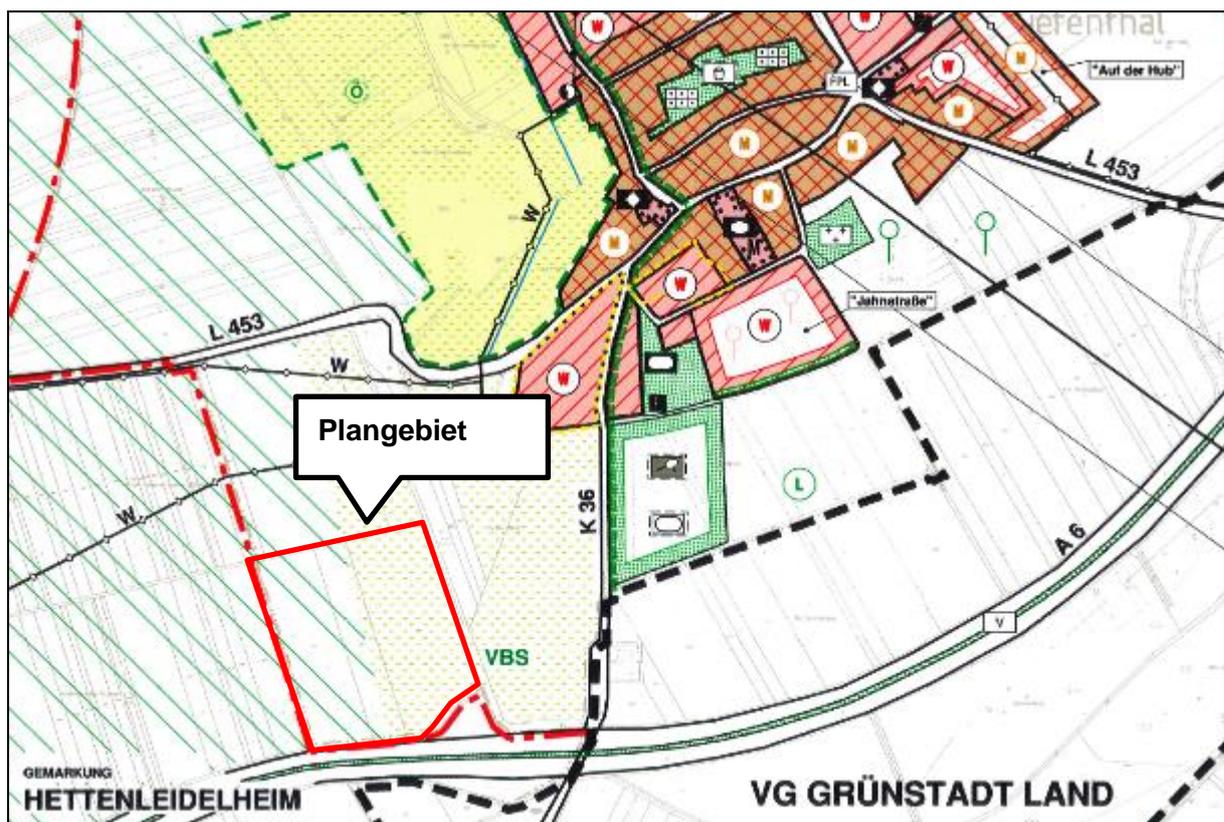


Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Der Flächennutzungsplan wird zukünftig durch den Teilflächennutzungsplan Photovoltaik fortgeschrieben und die Fläche in diesem Zuge als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen.

2.2.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet oder angrenzend liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Westlich des Plangebiets befinden sich zwei Flächen auf der Gemarkung von Hettenleidelheim, welche ebenfalls mit Modulen bestückt werden sollen. Durch ihre privilegierte Lage im 200-m-Korridor der Autobahn A 6 ist hierfür kein Bebauungsplan vorgesehen. Die östliche Teilfläche dieses geplanten Solarparks wird direkt an die Photovoltaik-Freiflächenanlage von Tiefenthal angrenzen und so wie ein gemeinsamer Park wirken. Die Größe dieser geplanten Fläche beträgt ca. 6,5 ha.

2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus

Es wurde bereits geprüft, ob Schutzgebietsausweisungen mit der Planung kollidieren. Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Weiterhin liegen keine Schutzgebietskulissen wie Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG), Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) oder Naturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-	-	-
Biosphärenreservat	2.000 m	Biosphärenreservat Pfälzerwald	BSR-7000-001	Ca. 50 m südlich; ca. 160 östlich
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Haardtrand	VSG-7000-039	Ca. 2.000 nordöstlich; ca. 2.300 m südöstlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt	FFH-7000-102	Ca. 1.900 m nordöstlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-	-	-

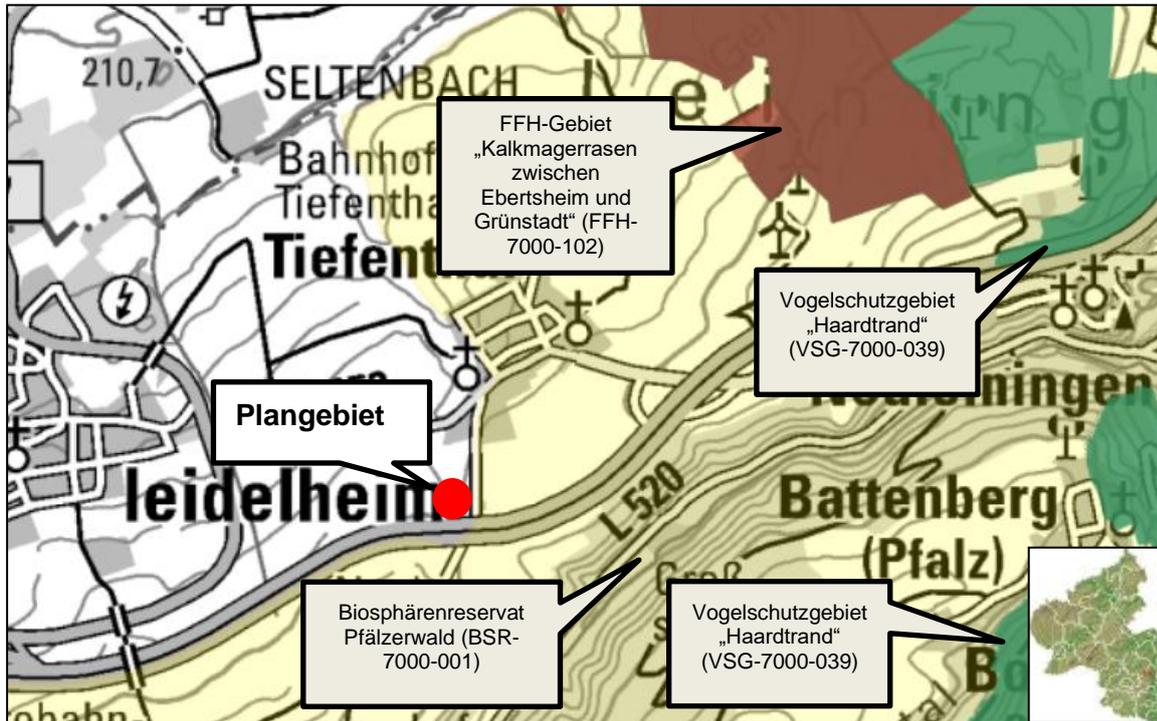


Abb. 4: FFH-Gebiet, Biosphärenreservat, und Vogelschutzgebiet, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.08.2023, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Erdekaut	LSG-7300-020	Ca. 1.800m nordwestlich
Naturpark	2.000 m	-	-	-
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf „WSG Neuleiningen, Leinger Tal“	404300710	innerhalb Zone III
		Trinkwasserschutzgebiet mit RVO: WSG Neuleiningen, Leinger Tal	404300710	Ca 540 m südöstlich Zone III, ca. 840 m östlich Zone II
		Trinkwasserschutzgebiet abgegrenzt: WSG Neuleiningen, Leinger Tal	404300710	Südöstlich angrenzend Zone III

Naturdenkmal	500 m	-	-	-
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-	-	-
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	-	-	-

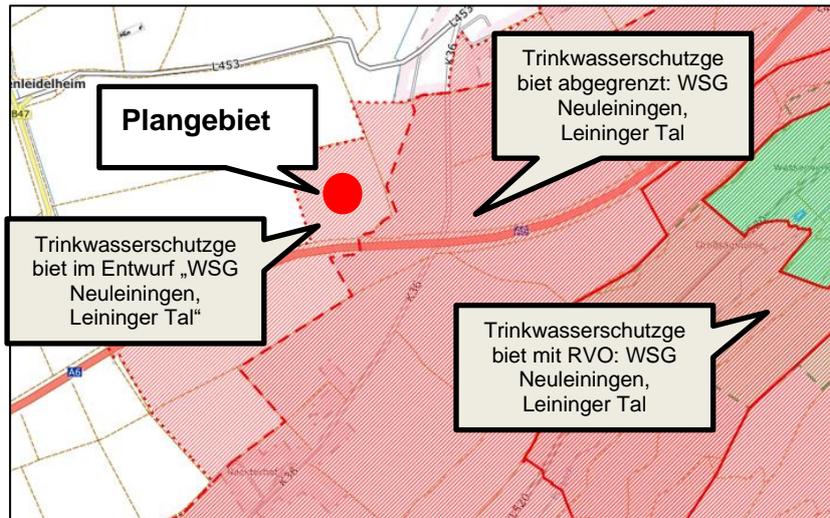


Abb. 5: Wasserschutzgebiete, Quelle: Geoportal – Wasserportal, Zugriff am 08.08.2023 Geobasisdaten: © LVermGeo Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Das Plangebiet liegt in einem im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III „WSG Neuleiningen, Leinger Tal“ (404300710). Das Trinkwasserschutzgebiet abgegrenzt: WSG Neuleiningen, Leinger Tal grenzt südöstlich an das Plangebiet an (Zone III). Ca. 540 m südöstlich (Zone III) bzw. ca. 840 m östlich (Zone II) entfernt liegt das Trinkwasserschutzgebiet mit RVO: WSG Neuleiningen Leinger Tal.

Da durch das Vorhaben keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden, ist auch nicht von einer Beeinträchtigung des Trinkwassereinzugsgebietes und damit des Trinkwassers auszugehen.

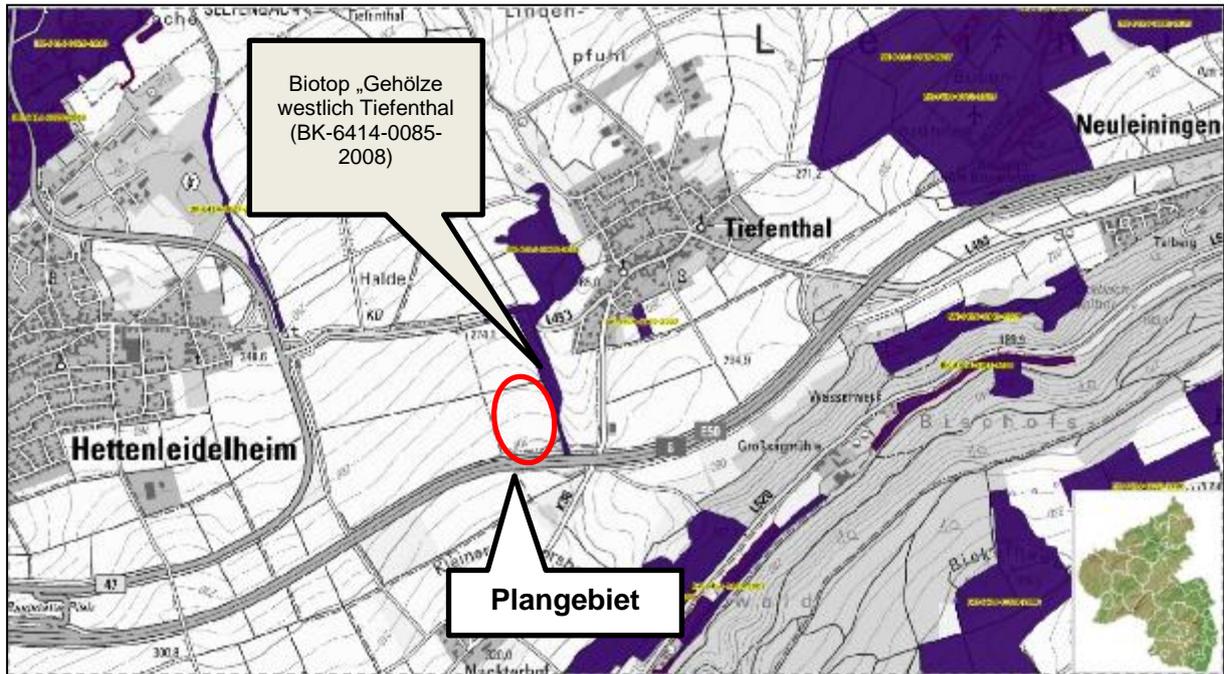


Abb. 6: Biotopkomplexe, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 01.12.2021 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Der nächstgelegene Biotopkomplex „Gehölze westlich Tiefenthal (BK-6414-0085-2008) liegt knapp 14 m östlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Seite des Wirtschaftsweges. Durch den Abstand der PV-Freiflächenanlage kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen mindestens 750 m südöstlich entfernt.

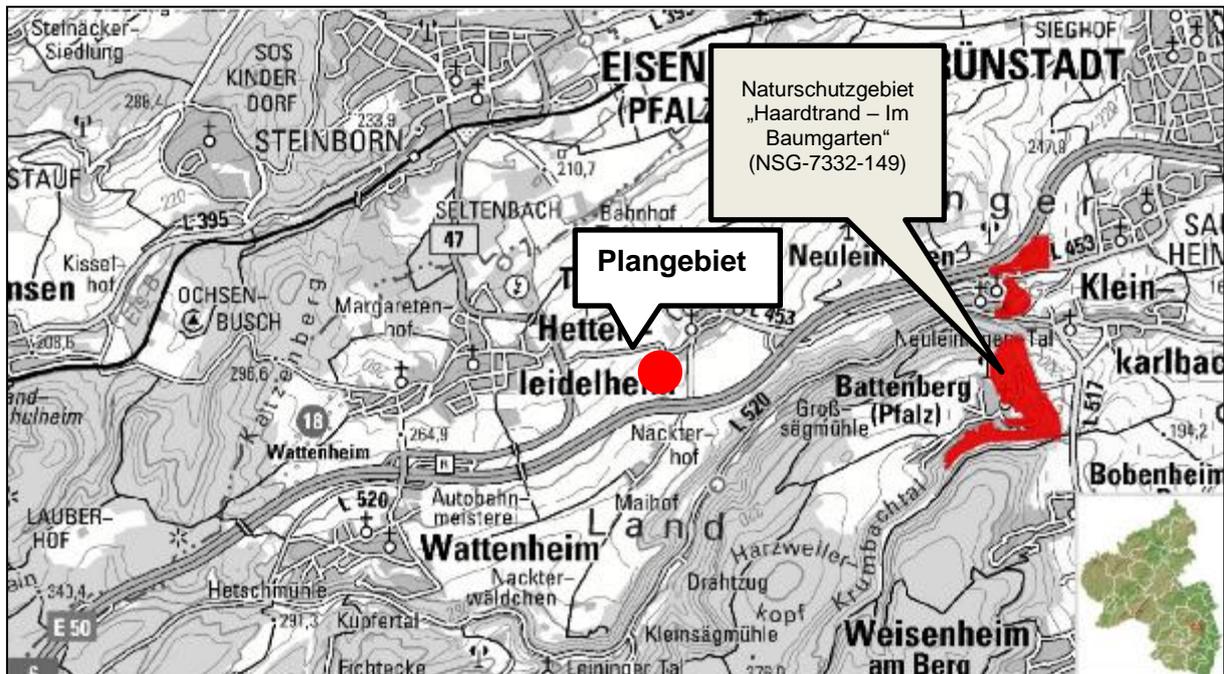


Abb. 7: Naturschutzgebiete, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 01.12.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Hardtrand – Im Baumgarten“ (NSG-7332-149) liegt ca. 2,5 km südöstlich.

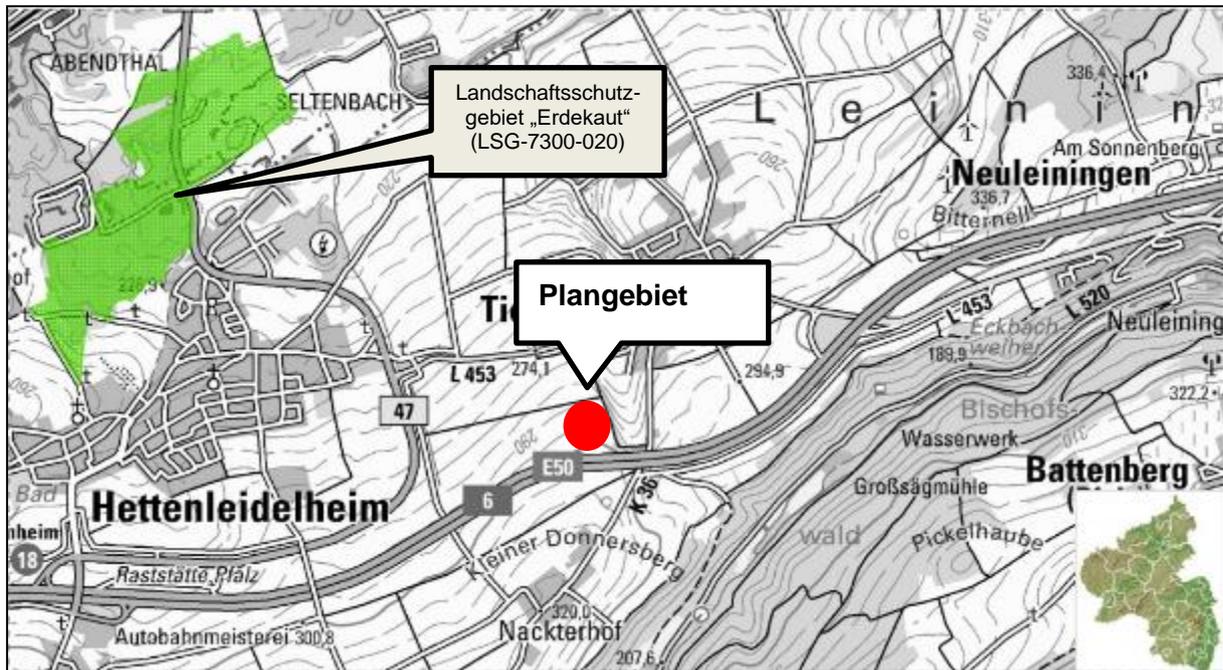


Abb. 8: Landschaftsschutzgebiete, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 01.12.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“ (07-LSG 3.020) liegt etwa 2 km südwestlich des Plangebietes hinter der Ortslage von Hettenleidelheim.

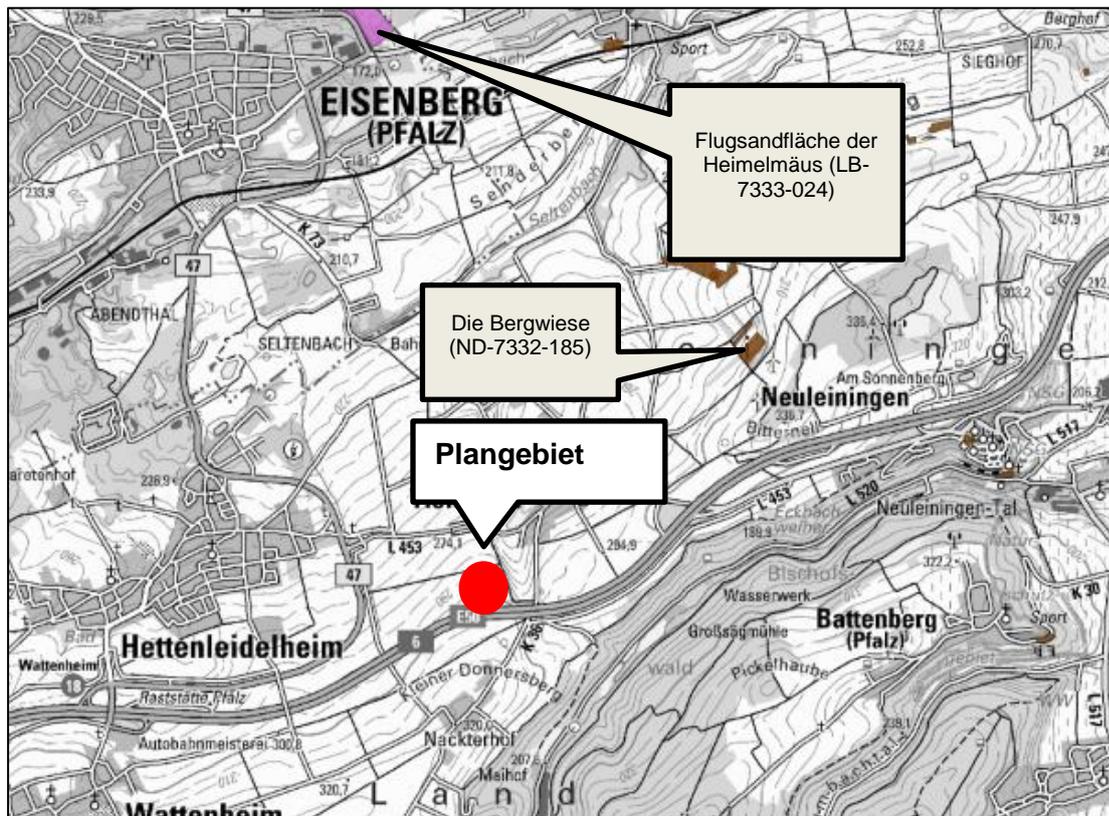


Abb. 9: Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 01.12.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Die Bergwiese“ (ND-7332-185) liegt etwa 2,1 km nordöstlich des Plangebietes, der nächstgelegene, geschützte Landschaftsbestandteil „Flugsandfläche in der Heimelmäus“ (LB-7333-024) nördlich.

2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Gemäß § 2 und 2 a BauGB ist im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht erstellt worden, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen wurden durch entsprechende Maßnahmen in den Bebauungsplan übernommen. Der Umweltbericht liegt der Begründung für die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB bei.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet liegt auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der A6.

3.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes kann über den nördlich verlaufenden, unbefestigten Wirtschaftsweg erfolgen. Der Wirtschaftsweg verläuft nach Osten und im weiteren Verlauf nach Norden und mündet in die L 453.

Die genauere Zuwegung wird im nachgelagerten Verfahren im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

Da es sich um eine Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt und somit um eine gebührenpflichtige Sondernutzung (§ 8 FStrG und der §§ 41 - 43 LStrG) handelt, bedarf es einer vorherigen Erlaubnis. Eine Genehmigung zur Sondernutzung wird bei der Straßenbaubehörde beantragt. Für den Nachweis der Befahrbarkeit im Einmündungsbereich zur Landesstraße erfolgt die Kontaktaufnahme mit des LBM Speyer durch den Vorhabenträger im weiteren Verfahren.

Der Ausbau wird lediglich für die Betriebsphase benötigt und kann wieder zurückgebaut werden.

3.3 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet steigt von Norden nach Süden hin leicht an. Durch eine angepasste Aufständigung der Module kann der ungünstigen Neigung entgegengewirkt werden, sodass eine Verschattung ausgeschlossen werden kann. Eine Verschattung durch südlich, entlang der Autobahn liegende Gehölze kann aufgrund des Abstands zum Plangebiet hin ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Südlich des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg. Dahinter liegt direkt angrenzend die A 6. Nördlich grenzen ein Wirtschaftsweg und dahinter landwirtschaftliche Nutzfläche an. Zu den restlichen Seiten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingefasst. Östlich grenzt ein Gehölzstreifen an. Im Westen befindet sich eine weitere Fläche, die als Solarpark entwickelt werden soll und innerhalb des privilegierten Bereichs an der A 6 liegt.

3.5 Immissionsschutz

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage innerhalb des Bauschutzbereiches entlang von Bundesautobahnen (40 m) bedarf der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß E-Mail vom 20.01.2023 des Fernstraßen Bundesamtes kann die Anbauverbotszone grundsätzlich mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage überplant werden. Ein Schutzstreifen zwischen der Bundesautobahn und der Photovoltaikanlage ist dabei zwingend erforderlich. Eine Rückbauverpflichtung ist gegebenenfalls notwendig, um einem etwaigen Ausbau der Autobahn Rechnung zu tragen. Eine finale Entscheidung zur Bebaubarkeit in der Anbauverbotszone ist jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vonseiten des Fernstraßen-Bundesamtes möglich.

Ein Blendgutachten (Sonnwinn Photovoltaik, 30.05.2023) wurde durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine übermäßigen Blendeffekte für Fahrzeugführer zu erwarten ist, solange der Vegetationsstreifen zwischen Autobahn und der PV-Freiflächenanlage erhalten bleibt. Sollte

dieser zukünftig entfernt werden, wovon nicht auszugehen ist, ist an den entsprechenden Stellen ein geeigneter Sichtschutz zu realisieren.

3.6 Landwirtschaftliche Belange

Die Ackerzahlen innerhalb des Plangebietes bewegen sich in Werten von > 20 bis ≤ 40 , was auf eine eher geringe Qualität des Bodens zur Ackernutzung schließen lässt (vgl. Kartendienst des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, BFD5 L „Ackerzahl“, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff am 22.09.2023). Das Ertragspotenzial wird mit „mittel“ angegeben. Die durch die PV-Freiflächenanlage genutzte Fläche wird derzeit vollständig ackerbaulich genutzt und weist eine geringe Ackerzahl, d.h. eine eher geringe Qualität des Bodens zur landwirtschaftlichen Nutzung auf. Einschränkungen durch weitere Nutzungen sind weiter nicht bekannt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Fläche und der nur zeitweisen Nutzung in Form von Freiflächen-Photovoltaik, kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten sind. Die Flächen können auch während des Betriebes der Anlage der Einnahmesicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Pachteinahmen, Grünpflege und Beweidung dienen und werden nach Aufgabe der Nutzung wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und bleiben somit der Landwirtschaft langfristig erhalten.

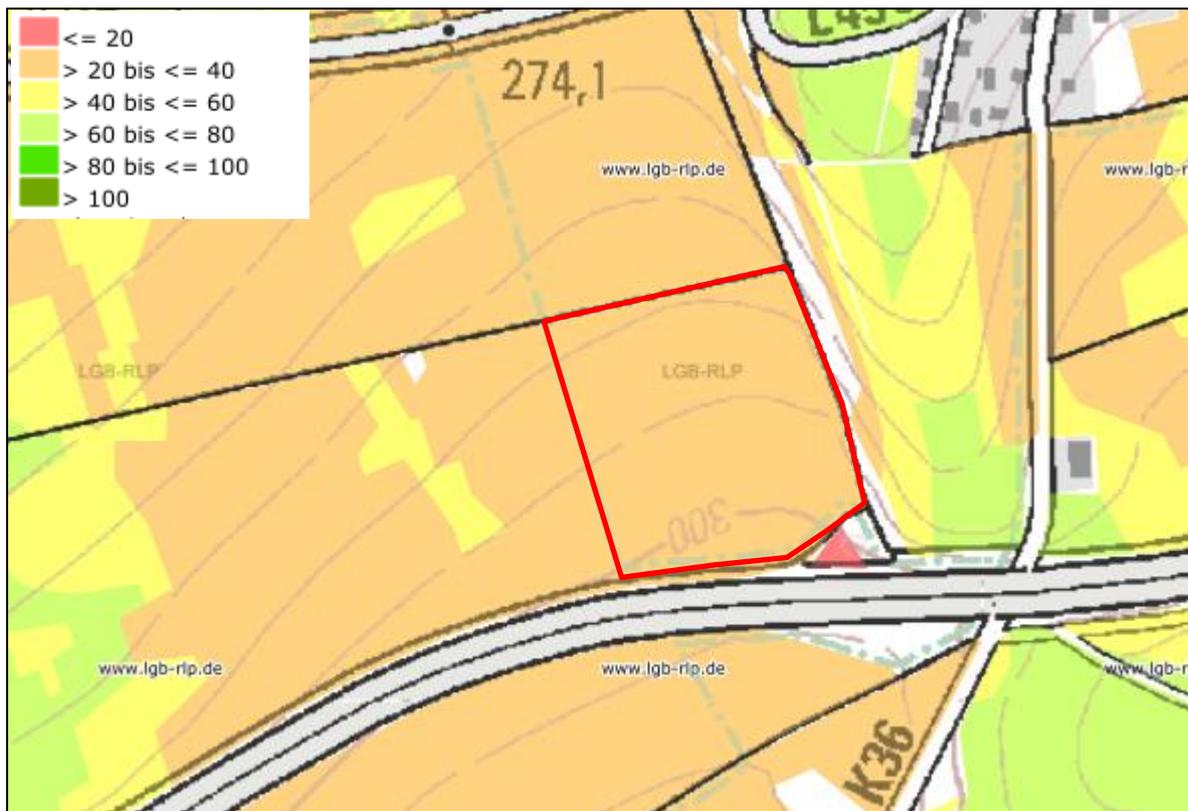


Abb. 10: Ackerzahlen, Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Zugriff am 06.10.2021, © LGB-RLP 2013; Plangebiet grob rot umrandet durch Enviro-Plan 2023

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Geplant ist eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 6 MW_p auf Tiefenthaler Gemarkung. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und vermutlich durch PPA vermarktet.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen werden für den Zeitraum der Nutzung angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Anlage vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt bzw. entwickelt werden. Die Fläche beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 5,5 ha.

Die Erschließung der Anlage kann über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen. Der Wirtschaftsweg mündet im Norden in die L 453 zwischen den Ortslagen von Tiefenthal und Hettenleidelheim. Der Antransport in der Bauphase könnte über eine temporär ausgebaute Zuwegung (Bauplatten) über eines der nördlich angrenzenden Flurstücke erfolgen.

Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich im Umspannwerk Eisenberg.

Die gesamte überplante Fläche für Freiflächen-Photovoltaik (innerhalb der Baugrenze) beträgt ca. 4,9 ha. Die tatsächlich überdeckte Fläche durch die Module ist aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen geringer.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 20 cm zur Bodenunterkante), der die jeweiligen Teilflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,0 m hohen Zaun eingefriedet. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten ist ein Abstand von mindestens 20 cm zur Geländeoberkante einzuhalten.

4.2 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

4.3 Immissionsschutz

Reflektionen oder Blendungen in Richtung der benachbarten Ortslagen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Blendwirkungen in Richtung der südlich angrenzenden Autobahn sind aufgrund der vorhandenen Baum- und Heckenreihen nicht zu erwarten.

So kommt auch das Blendgutachten (Stand 30.05.2023) zu dem Schluss, dass keine übermäßigen Blendeffekte zu erwarten sind, solange der Vegetationsstreifen zwischen der PV-Anlage und der A 6 erhalten bleibt. Andernfalls wird empfohlen, einen geeigneten Sichtschutz zu realisieren.

4.4 Landschaftspflege und Naturschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen der Module auf Vegetation und Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Ergebnis wurde im Umweltbericht aufgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Die Maßnahmen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen, innerhalb zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,8 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Dadurch soll eine mögliche Vegetation unterhalb der Modultische sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden.

Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Solarmodule im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen.

5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer auf 20 Jahre, wird eine Höchstnutzungsdauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme festgesetzt, um auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen zu können. Weiterhin können die Module so über die Förderdauer hinaus wirtschaftlich genutzt werden. Gleichzeitig wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen.

5.5 Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

M1 – Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage:

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland, bzw. Selbstbegrünung durch Sukzession als extensives Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Durch die Zulässigkeit einer (Schafs-) Beweidung kann die Fläche zudem weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

M2 - Eingrünung durch Heckenanlage:

Mit dem Anlegen einer Hecke im Bereich M2 (nördlich und teilweise westlich) erfolgt die Einbindung der Anlage in die freie Landschaft. Aufgrund einer zweiten, direkt im Westen geplanten, angrenzenden PV-Fläche auf der Gemarkung von Hettenleidelheim ist der westliche Bereich auf einem Abschnitt von ca. 200 m (gemessen am Abstand zur äußeren Fahrbahnkante der A 6) nicht mit Hecken zu bepflanzen. Die Einbindung der PV-Freiflächenanlage Tiefenthal in die freie Landschaft wird hier durch die westlich und nördlich gelegene Heckenbepflanzung der PV-Freiflächenanlage Hettenleidelheim gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahmen (V1, V3, V6, V7):

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden weitere Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können aus dem Umweltbericht entnommen werden.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder ein Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,2 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Ein Stacheldrahtzaun wird ausgeschlossen, da er das Landschaftsbild beeinträchtigt. Ebenso dient ein Ausschluss dem Artenschutz, insbesondere dem Schutz von (Greif-) Vögeln.

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
SO „Photovoltaik“	5,48 ha
Davon Maßnahmenfläche Eingrünung	0,13 ha
Insgesamt	5,48 ha